

Haus- und Platzordnung

SOMMERNACHTSKONZERT DER WIENER PHILHARMONIKER 2020

I. Geltungsbereich

Diese Haus- und Platzordnung/Parkordnung gilt für das Veranstaltungsgelände des Sommernachtskonzertes der Wiener Philharmoniker im Schlosspark Schönbrunn (siehe Lageplan). Jeder Besucher muss sich beim Betreten des Schlossparkes uneingeschränkt an die Parkordnung, mit Besuch der Veranstaltung auch ausnahmslos an die Haus- und Platzordnung halten, die an den Parkeingängen ausgehängt ist bzw. auf der Website www.sommernachtskonzert.at einsehbar ist. Mit dem Betreten des Veranstaltungsgeländes erkennt der Besucher die Park- und Platzordnung sowie die einschlägigen gesetzlichen, behördlichen und sonstigen Bestimmungen vorbehaltlos an. Den Anweisungen des Sicherheitsdienstes/Ordnungsdienstes ist Folge zu leisten. Dabei wird insbesondere auf das Hausrecht (Platzverbot) verwiesen.

Die Besucher haben sich so zu verhalten, dass sie andere Besucher weder belästigen, gefährden oder auf andere Weise beeinträchtigen, noch Einrichtungen oder Grünflächen beschädigen. Insbesondere ist das Verursachen von Lärm oder die Beeinträchtigung der Sicht anderer Besucher auf die Bühne verboten.

Mit dem Zutritt zum Veranstaltungsgelände erklärt sich der Besucher im Bedarfsfall mit einer Behältnis- und Personenkontrolle (einer ev. Durchsuchung der Oberbekleidung) einverstanden. Behältnisse größer als A4 sind nicht zugelassen.

Das Verlassen des Geländes ist zu jeder Zeit ausschließlich über die zugewiesenen und beleuchteten Wege gestattet. Auf die persönliche Sorgfalt und Verantwortung wird dabei hingewiesen.

Das Wegwerfen von Abfällen in der gesamten Parkanlage ist strengstens verboten. Besucher haben mitgebrachte Flaschen, Verpackungen o.ä. wieder mitzunehmen bzw. sind Abfälle und ev. Restmüll nur in den dafür vorgesehenen Müllbehältern zu entsorgen.

2. Verbote

Die Mitnahme folgender Gegenstände ist verboten:

1. Waffen oder gefährliche Gegenstände, die als Waffe oder Wurfgeschosse verwendet werden können.
2. Glasbehälter, -flaschen, Dosen, Plastikflaschen und Plastikkanister und Hartverpackungen.

3. Hocker, Stühle, Bänke, Kisten, sowie andere Sitzgelegenheiten, oder auch Decken, die zur Behinderung von Personen führen können.
4. Stangen, Fahnen, Stative, Selfie-Sticks, Schirme, Fackeln, Stöcke (außer aus gesundheitlichen Gründen benötigte Gehstöcke oder Krücken).
5. Kinderwägen
6. Taschen, Rucksäcke oder Gepäckstücke, die größer als 20 x 30 x 20 cm sind (ca. Format A4).
7. Pyrotechnisches Material, wie Feuerwerkskörper, bengalisches Feuer und dergleichen, sowie Laser-Pointer, Taschenlampen mit hoher Leuchtkraft, ...
8. Ferngesteuerte Autos, Flugzeuge, etc., insbesondere Flug- oder Überwachungsdrohnen, sowie andere Flugobjekte (gasgefüllte Luftballons, Himmelslaternen, etc.).
9. Professionelles Bild- oder Tonaufzeichnungsequipment.
10. Alkoholische Getränke und Drogen.
11. Lärmerzeugende Geräte (z.B. Gasdruckfanfaren, Trillerpfeifen, Hörner, ...).
12. Die Mitnahme von Tieren (außer Blindenführhunde – siehe auch Parkordnung).

Bei Mitnahme verbotener Gegenstände wird der Zutritt zur Veranstaltung verweigert. Es gibt keine Garderoben und keine Depotmöglichkeiten. Für abhandengekommene oder abgelegte Gegenstände wird keine Haftung übernommen!

Weiters ist verboten:

1. Das Werfen von Gegenständen.
2. Das Drängeln innerhalb des Veranstaltungsgeländes, bei den Zu- und Abgängen zu den Barriere-Gittern und zu den Ein- und Ausgängen.
3. Das Verschieben, Umwerfen, Verändern, Überklettern oder das Besteigen von Barriere-Gittern, Gerüstbauten, Geländeeinrichtungen und Parkdekorationen und -einrichtungen oder auch Bäumen oder Statuen.
4. Das Betreten von Grünflächen, Beklettern von Bäumen und/oder das Beschädigen von Pflanzen.
5. Das Verstellen der Fluchtwege und Notausgänge.
6. Das Gelände auch nur teilweise mit ferngesteuerten Flugobjekten oder Drohnen zu überfliegen.
7. Das Anzünden von Gegenständen, die Errichtung von Grill- oder Feuerstellen.

Haus- und Platzordnung

SOMMERNACHTSKONZERT DER WIENER PHILHARMONIKER

8. Das Rauchen von Rauchwaren.
9. Das Verrichten der Notdurft außerhalb der Toiletten.
10. Einrichtungen wie Toiletten und weitere vom Veranstalter zur Verfügung gestellte Gegenstände zu beschädigen oder zu verändern.
11. Das Betreten der Bühne, des Backstagebereichs oder jener Bereiche, die nur Besuchern mit speziellen Berechtigungen/Zutrittskarten gewährt werden.
12. Auf dem Veranstaltungsgelände herrscht striktes Fahrverbot, gültig auch für Fahrräder, E-Roller, etc. (ausgenommen sind nur Einsatzfahrzeuge sowie Fahrzeuge mit Sondergenehmigung des Grundeigentümers und des Veranstalters).
13. Strengstens verboten ist jede Werbetätigkeit (Mitbringen von Bannern, Fahnen, Anbringen von Plakaten, Aufhängen von Transparenten, etc.) ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Grundeigentümers und des Veranstalters.
14. Ebenso verboten ist das Verteilen von Flugblättern, Infobroschüren oder das Verteilen sonstiger Werbematerialien oder Samplingartikel ohne schriftliche Genehmigung. Dem Verursacher drohen neben Ersatz der Reinigungs- und Entsorgungskosten auch eine Anzeige.

Die Missachtung dieser Haus-/Platzordnung oder der Parkordnung kann zum Platzverbot und Verlust der Eintrittsberechtigung zur Veranstaltung führen (weiteres siehe Punkt 3). Der Sicherheitsdienst vertritt das Hausrecht.

Die Gloriettwiese ist nicht Bestandteil des Veranstaltungsgeländes. Es gilt die Parkordnung. Den Anweisungen der Parkaufsicht ist umgehend Folge zu leisten.

Gemäß Parkordnung ist das Verlassen der Wege nicht gestattet:

Benutzen Sie bitte zu Ihrer eigenen Sicherheit ausschließlich die beleuchteten Wege!

Hinterlassen Sie keine Abfälle oder Müll.

Aus rechtlichen und Sicherheitsgründen werden die Abgänge vom Glorietteberg in den Schlosspark während der Veranstaltung bzw. bei übermäßigem Besucherandrang, spätestens aber ab 19.30 Uhr gesperrt. Die Sperre der Zugänge vom Glorietteberg in den Schlosspark wird erst wieder nach Abstrom der Konzertbesucher geöffnet (frühestens ca. 30 Minuten nach Konzertende). Nach Öffnung der Sperre ist der Park unverzüglich über den nächstgelegenen Ausgang zu verlassen.

Achten Sie auf die Torsperren!

Alle Tore werden pünktlich um 21.00 Uhr für den Zutritt gemäß Parkordnung gesperrt; ab diesem Zeitpunkt dienen die Tore nur mehr als Ausgänge. Zum Verlassen des Geländes bleiben alle Tore bis 23.00 Uhr bzw. bis 1 Stunde nach Konzertende geöffnet.

Die Beleuchtung des Veranstaltungsgeländes wird während der gesamten Dauer der Veranstaltung aufrechterhalten und geht danach in eine Abbaubeleuchtung über. Zu diesem Zeitpunkt dürfen sich jedoch keine Besucher mehr am Veranstaltungsgelände aufhalten. Nach Veranstaltungsende übernimmt der Veranstalter keinerlei Haftungen, die im Zusammenhang mit Besuchern, welche sich noch auf dem Gelände befinden, stehen.

Benutzen Sie zu Ihrer eigenen Sicherheit ausschließlich die vom Sicherheitsdienst zugewiesenen, beleuchteten Wege (versuchen Sie nicht den Park durch „Schleichwege“, gesperrte, unbeleuchtete Grünflächen etc. zu verlassen. Sie setzen sich damit selbst einer unnötigen Gefährdung aus!). Lassen Sie entsprechende Sorgfalt walten! Bei Stauungen oder Anhaltungen der Besucher während des Verlassens warten Sie bitte geduldig und ohne Drängen auf die Freigabe durch den Ordnerdienst. Anhaltungen und Umleitungen auf Grund von Überlastungen dienen Ihrer eigenen Sicherheit! Bedenken Sie, dass Sie an den Ausgängen, an Straßenkreuzungen, Parkplätzen und in den U-Bahnstationen ohnehin mit einer längeren Wartezeit rechnen müssen. Mit Ihrem kooperativen Verhalten tragen Sie wesentlich zu einem gefahrlosen Verlassen der Veranstaltungsstätte bei.

Den Anweisungen der Exekutive, der Feuerwehr und des Ordnerpersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Die Nichtbefolgung von Anweisungen des Veranstalters, des Ordnerpersonals, der Parkaufsicht oder der Exekutivorgane werden mindestens mit einem Platzverbot (Verweis aus dem Schlosspark bzw. aus dem Veranstaltungsgelände) geahndet. Unbeschadet davon sind ev. Schadenersatzforderungen des Veranstalters, der Bundesgärten und der Schloss Schönbrunn Betriebsgesellschaft, oder eine Verwaltungsstrafe.

Insbesondere im Gefahrenfall sind die Anweisungen, Informationen bzw. Instruktionen der Sicherheits- und Einsatzkräfte, welche über die Lautsprecheranlage oder über Megaphon bekannt gegeben werden, unverzüglich zu befolgen. Dabei ist

Haus- und Platzordnung

SOMMERNACHTSKONZERT DER WIENER PHILHARMONIKER

jedes Verhalten zu unterlassen, wodurch andere Personen zu Schaden kommen können. Im Gefahrenfall ist nach Anordnung des Ordnerdienstes das Gelände durch die jeweils vorbereiteten Notausgänge ruhig und besonnen zu verlassen. Brände und offenes Feuer sind unverzüglich den Mitarbeitern des Ordnerdienstes, der Parkaufsicht oder auch den Mitarbeitern der Gastronomiebetriebe zu melden. Personen, die sich im Gefahrenbereich befinden, sind aufzufordern, diesen zu verlassen. Unbeschadet dieser Anweisungen ist im Anlassfall unverzüglich die Feuerwehr über den Notruf 122 oder den Euronotruf 112 zu verständigen. Jedenfalls gilt es, ruhig und besonnen zu reagieren.

Melden Sie verdächtige oder strafbare Handlungen, auffälliges, aggressives oder aufdringliches Verhalten von Personen unbedingt dem nächsten Mitarbeiter des Ordnungsdienstes oder der Polizei.

3. Rechtsfolgen bei Verstößen gegen die Platzordnung

Die Missachtung bzw. Verletzung der in dieser Haus- und Platzordnung angeführten Handlungs- und Unterlassungspflichten für Besucher/Zuschauer sind gemäß § 35 des Wiener Veranstaltungsstättengesetzes, LGBl. Nr. 4/1978 i.d.g.F., i.V.m. § 32 Abs. 3 des Wiener Veranstaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 12/1971 i.d.g.F., strafbar.

Benützungsbedingungen

Der Besuch der Veranstaltung erfolgt auf eigene Gefahr.

Der Besucher erteilt dem Veranstalter seine uneingeschränkte Zustimmung, TV- und sonstige Aufzeichnungen, welche von ihm während seiner Anwesenheit am Veranstaltungsgelände gemacht wurden, entschädigungslos ohne zeitliche oder örtliche Einschränkung mittels jedes technischen Verfahrens zu verwerten und auszustrahlen.

Die Anwesenheit bei nicht öffentlichen Proben oder der Generalprobe erfolgt auf eigene Gefahr. Der Besucher nimmt zur Kenntnis, dass es sich bei Proben um keine öffentliche Veranstaltung handelt, und das Gelände noch nicht den Anforderungen und Auflagen der Behörden entspricht, d.h. noch nicht fertiggestellt und freigegeben ist. **Der Veranstalter weist ausdrücklich darauf hin, dass für Schäden und Unfälle**

bei nicht öffentlichen Proben (auch bei grober Fahrlässigkeit) daher auch keinerlei Haftung übernommen wird.

Bedenken Sie: Der Schlosspark ist keine Veranstaltungshalle! Lassen Sie daher beim Besuch, Verweilen und besonders beim Verlassen des Geländes und schlechten Sichtverhältnissen besondere Vorsicht walten und machen Sie keine Abkürzungen.

Für mitgenommene Gegenstände übernimmt der Veranstalter keine Haftung. Es gibt keine Garderoben und keine Depotmöglichkeiten.

Für Schäden aller Art, die Besucher auf dem Veranstaltungsgelände erleiden, wird seitens des Veranstalters nur gehaftet, wenn die Schäden durch den Veranstalter oder dessen Vertreter oder Bevollmächtigten vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden.

Bei Open Air-Veranstaltungen kann es auf Grund der Witterung zu unerwarteten Maßnahmen kommen (Unterbrechung des Konzertes, Bereichsevakuierung, Räumungen...). Diese Maßnahmen werden durch Lautsprecherdurchsagen, auf den Video-wänden und durch den Sicherheitsdienst angekündigt. Den Anordnungen des Sicherheitsdienstes ist in diesem Fall umgehend Folge zu leisten. Panikauslösendes Verhalten ist dabei unbedingt zu vermeiden! Da der Abbruch wegen der Witterung oder eines sonstigen Ereignisses auf Grund höherer Gewalt vorgenommen wird, kann der Veranstalter dafür nicht haftbar gemacht werden. Eine Rückerstattung allfälliger Kosten auf Grund von Absage, Verschiebung, Abbruch oder Räumung der Veranstaltung ist in jedem Fall ausgeschlossen.

BesucherInnen, die die Haus- und Platzordnung und diese Benützungsbestimmungen nicht akzeptieren, dürfen sich nicht auf dem Gelände aufhalten.

Veranstalter:
Ganzton Veranstaltungen GmbH; 1080 Wien